

Aktuelles Informationsblatt zum Thema „Testen“

Muss ich als Gast vor Anreise eine Testung durchführen und wie alt darf dieses Testergebnis bei Anreise sein?

Gäste müssen weiterhin bei Anreise mindestens ein negatives Antigen-Schnelltestergebnis, welches bei Anreise nicht älter als 48 Stunden ist, vorlegen. Dieses Testergebnis ist vor Anreise per E-Mail an testergebnis@gb-sylt.de zu übersenden.

Muss ich als Gast vor Ort weitere Testungen durchführen und Ihnen als Anbieter bereitstellen? Und wenn ja, in welchem zeitlichen Rhythmus?

Nach Anreise muss spätestens alle 72 Stunden ein neuer Schnelltest durchgeführt und das Ergebnis zur Verfügung für uns zur Überwachung gestellt worden sein.

Sie gehen nur zum Test und das Ergebnis wird uns automatisch bereitgestellt!

Zur vereinfachten Gestaltung für alle Beteiligten, bitten wir Sie sich unter nachfolgendem Link auf unserer Partnerseite des Testcenters Sylt zu registrieren:

<https://www.testcenter-sylt.de/gb-sylt>

Welche Vorteile habe ich als Gast, wenn ich die Registrierung abgeschlossen habe und ausschließlich die Testzentren des ausgewiesenen Partners nutze?

- Sie werden vor Ablauf der First an die Durchführung Ihres nächsten Tests vor Ort erinnert
- Sie erhalten Ihr Testergebnis digital an Ihre angegebene Emailadresse
- Ihr Testergebnis wird uns durch die Registrierung auf unserer Partnerseite über obigen Link automatisch zur Verfügung gestellt

Was bedeutet das für Sie?

- **Sie schließen lediglich die Registrierung ab, vereinbaren sich Termine vor Ort & lassen sich testen**
- **Sie sparen sich den Aufwand uns dieses Ergebnis noch einmal gesondert per E-Mail oder persönlich bereitzustellen und können die Zeit sinnvoll für Ihre Erholung nutzen**

Was ist, wenn ich diese vereinfachte Methode nicht nutzen möchte?

Sollten Sie die Registrierung nicht durchführen und nach erfolgter Registrierung nicht eines der Testzentren dieses Anbieters nutzen, ist weiterhin die der Aufwand durch die Durchführung und Übersendung unmittelbar nach Erhalt Ihrer Testergebnisse im 72 Stunden Turnus an testergebnis@gb-sylt.de erforderlich.

Bitte beachten Sie hierbei, dass die 72 Stunden für die Durchführung des Testes (ausgewiesene Uhrzeit auf dem Testergebnis) ausschlaggebend sind.

Was passiert, wenn ich meinen Test nicht innerhalb der 72 Stunden Frist durchgeführt und/oder diesen nicht vorgelegt habe?

Wir als Betrieb sind zur Überwachung der Einhaltung der Testungen verpflichtet. Sollten wir im Rahmen dieser für uns verpflichtenden Überwachungsfunktion feststellen, dass ein Testergebnis die 72 Stunden Frist zum vergangenen Testergebnis zeitlich überschreitet oder gar der Test gar nicht

durchgeführt bzw. uns nicht vorgelegt worden ist, kann es im schlechtesten Fall zur Verpflichtung zur unmittelbaren Abreise der betroffenen Person und/oder zur Auferlegung von Bußgeldern kommen.

Um speziell Fällen wie dem Vergessen der Durchführung der Testung innerhalb der 72 Stunden Frist oder der Nicht-Vorlage eines durchgeführten Tests bei uns vorzubeugen, empfehlen wir Ihnen dringend die Registrierung unter <https://www.testcenter-sylt.de/gb-sylt> wo Sie entsprechend Testtermine vereinbaren können, an diese im entsprechenden Turnus erinnert werden und sich die Arbeit sparen uns Testergebnisse noch gesondert zu übersenden, da diese automatisch digital bereitgestellt werden.

Ab wann bin ich von der Testpflicht befreit?

Gäste mit vollständigem Impfschutz (15. Tage nach der letzten notwendigen Impfung) und Genesene sind von der Testpflicht ausgenommen, in diesem Fall senden Sie uns bitte eine Kopie Ihres Impfpasses oder des Genesenennachweises (positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage zurückliegt und nicht älter als 6 Monate ist) per E-Mail (Betreff: Buchungsnummer an testergebnis@gb-sylt.de)

Ebenfalls sind Kinder unter 6 Jahren von der Testpflicht ausgenommen. Hier bitten wir um einen Nachweis des Geburtsdatums per E-Mail an (Betreff: Buchungsnummer an testergebnis@gb-sylt.de).

Was passiert, wenn das Testergebnis vor Ort positiv ist?

- Sollte während des Zeitraums der Beherbergung ein Testergebnis positiv ausfallen, ist die schnellstmögliche Nachtestung mit einem PCR-Test zwingend notwendig.
- Das positive Antigen-Testergebnis wird dem zuständigen Gesundheitsamt unmittelbar nach Kenntnis gemeldet. Das Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland legt das Verfahren nach den allgemeinen Regeln der Kontaktnachverfolgung fest. Maßgeblich ist die Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über die Anordnung zur Absonderung (Isolation/Quarantäne) bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2).
- Im Falle der Bestätigung der Infektion ist vorrangig vorgesehen, dass die schnellstmögliche sichere Abreise des Gastes an seinen Heimatort anvisiert wird, sodass die Quarantäne eben im Heimatort des Gastes durchgeführt werden kann.
- Im Falle der Bestätigung der Infektion durch einen PCR-Test, kann das Gesundheitsamt neben der schnellstmöglich anzutretenden Rückreise seitens der infizierten Gäste vom Beherbergungsbetrieb außerdem die Gewährleistung der Möglichkeit der vorläufigen und auch vollen Quarantäne/Isolation der Gäste verlangen. Während dieser Zeit stellen die Beherbergungsbetriebe die Versorgung ihrer Gäste in der Quarantäne oder Isolation sicher. Die Kosten dafür trägt der Gast.
- Gegebenenfalls können hierdurch zusätzliche Kosten für eine gesonderte Endreinigung und Desinfektion des bewohnten Ferienobjektes anfallen, die der jeweilige infizierte Gast zu tragen hat.